

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“

Aufgrund der Art. 55 Abs. 3, 10, 26, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.09.1981 Nr. 820-8623,00-2/80 genehmigte Verordnung:

§1 Schutzgegenstand

Der Ellertshäuser See und seine Umgebung in den Gemarkungen Altenmünster, Markt Stadtlauringen und Ebertshausen, Gemeinde Üchtelhausen, beide Landkreis Schweinfurt, werden unter der Bezeichnung „Ellertshäuser See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 268 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Staudamm des Ellertshäuser Sees am östlichen Abschluß des Sees nach Süden auf dem durch den Fuchsstädter Schlag führenden Weg bis zur Grenze der Gemarkung Reichmannshausen, entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Berührungspunkt der drei Gemarkungen Altenmünster, Reichmannshausen und Ebertshausen, dann entlang der Gemarkungsgrenze von Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem letztere die Flurstück-Nr. 132 1/2 der Gemarkung Ebertshausen erreicht, von dort auf dem Weg zwischen Flurstück Nr. 132 1/2 und Flurstück-Nr. 129 nach Westen bis zur Flurstück-Nr. 127 und am Waldrand entlang bis zu dem südlich herkommenden kleinen Wasserlauf, an diesem entlang bis zur Einmündung des aus Ebertshausen kommenden Wasserlaufs, von dort nach Norden auf dem Weg zwischen Flurstück-Nr. 137 und 136, dann zwischen Flurstück-Nr. 136 und 142 der Gemarkung Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem der Weg auf das Grundstück Flurstück-Nr. 143 stößt, von dort in gerader Linie gleichlaufend mit der Straße Ebertshausen-Fuchsstadt, durchschnittlich 45 m von ihr nördlich bis zur Grenze der Flurstück-Nr. 131/131 1/2 und von dort 20 m nördlich der genannten Straße bis zur Gemarkungsgrenze von Altenmünster und von dieser Gemarkungs- und Waldgrenze in nördlicher Richtung bis zu dem Weg bis zu den Flurstücken 8 und 9a in der Gemarkung Altenmünster folgend, von hier aus dann in östlicher Richtung bis zum Weg zwischen den Flurstücken 7 und 9 a, dann in nördlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstücks Nr. 10, von hier aus entlang der Grenze zwischen der Waldung Ellertshausen und dem Flurstück Nr. 6 bis zur Straße Altenmünster-Stausee, diese Straße in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstück-Nr.. 128 a und 129, von hier aus entlang der Waldgrenze der Flurabteilung Grohrangen bis zum Weg im Sannig, von da in südlicher Richtung dem Sannigweg bis zum Hauptdamm folgend.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte

M 1 : 5,000 grün eingetragen. ²Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde, beim Markt Stadtlauringen und bei der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt. ³Auf diese Karten wird Bezug genommen. ⁴Mafgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5,000.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§3
Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Gebietes zu erhalten
2. den besonderen Erholungswert dieses Landschaftsteils für die Allgemeinheit zu erhalten
3. den standortgerechten Laub-Nadel-Mischwald in seiner Artenzusammensetzung mit hohem Anteil von Laubbäumen zu sichern bzw langfristig zu verbessern.

§4
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

(2) Es ist verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen und Plätze zu reiten.

§5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 - b) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme solcher Anlagen der Deutschen Bundespost,
 - c) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassen bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Wandtafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
2. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
3. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Park- bzw. Campingplätze zu parken sowie zu zelten,
4. Verlandungsbereiche von Gewässern, Nass- und Feuchtgebiete trockenzulegen oder zu entwässern, sowie Tümpel, Teiche, Moore, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
5. die natürlichen Wasserläufe, stehende und fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. landschaftsbestimmende Elemente, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Aufforstungen vorzunehmen,
7. Straßen, Wege, Steige oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besieht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

²Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§6

Ausnahmen

(1) ¹Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. ²Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd

(2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, ferner landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

(3) Im Bereich der Ferienkolonie am Ellertshäuser See (in den Karten M 1 :25,000 und 1 : 5.000 grün punktiert abgegrenzt) ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a nicht erforderlich.

§7

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Schweinfurt kann mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall von den Verboten des § 4 oder im Falle des § 5 Abs. 3 Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist,

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Art. 49 Abs.3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§8

Ordnungswidrigkeiten

{1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Vorhaben durchführt, die geeignet sein könnten, eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schweinfurt den 16. 09 1981
gez. Beck
Landrat

Verordnung des Landkreises 'Schweinfurt zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“ vom 11.08.2004

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVB1S.975), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Verordnung:

§1

Die Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“ vom 16. September 1981 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 36 vom 23. September 1981) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es ist verboten, Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen.“

§2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 11.08.2004
gez. Leitherer, Landrat